

**Beschluss Nr. 01/2024  
der Vertragskommission Jugend vom 07.03.2024**

**über den pauschalen Ansatz der Sach- und Investitionskosten in den Entgelten der Leistungsangebote (lt. Anlage D.6): Gruppenangebote Wohngemeinschaften und Individualangebote (Sachkostenpauschale Betreutes Jugendwohnen gemäß den Vorgaben lt. Beschluss Nr. 03/2022 der Vertragskommission Jugend vom 07.07.2022**

Die Vertragskommission Jugend beschließt gemäß Tz. 23.4 auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum Thema der Berücksichtigung von Sachkosten für das Betreute Jugendwohnen (Gruppenangebote Wohngemeinschaften und Individualangebote) die Bewertung einer Sachkostenpauschale für oben genannte Leistungsangebote.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe:

- Es kommt eine einheitliche Pauschale zur Verwendung im Sinne eines Gesamtbudgets in Verantwortung des Leistungserbringers nach Maßgaben von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zum Ansatz.
- Die Pauschale deckt die Positionen gemäß den Clustern 1 bis 5 aus der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 16.11.2022 und der Ergänzung aus der Sitzung vom 20.09.2023 (Position 2a) ab. (siehe Anlage)
- Die Trennung der Pauschalen nach Alter und Betreuungsumfang der zu betreuenden jungen Menschen wird aufgehoben.
- Die Pauschale beträgt einheitlich: 4.828 Euro (Stand 2023)
- Berücksichtigt wird der Beschluss Nr. 03/2022 in Bezug auf die seit 01.07.2022 abgeschlossenen Trägerverträge.
- Die Entgelte für laufende Trägerverträge werden gemäß Beschluss der Vertragskommission Jugend fortgeschrieben.
- Für neu abzuschließende Trägerverträge werden für die Ermittlung der Höhe der Gesamt-Sachkostenpauschale die zum Zeitpunkt eines ersten des Jahres (in der Regel Zeitpunkt der Fortschreibung) gültigen aktuellen Werte des TV-L herangezogen. Diese Werte bilden die Grundlage um im Verhältnis von 85 % Personalkosten zu 15 % Sachkosten die Gesamt-Sachkostenpauschale zu ermitteln. Sollten zum ersten eines Jahres keine neuen Werte des TV-L vorliegen kommt ersatzweise die Höhe der Fortschreibungsrate der Sachkosten gemäß den Beschlüssen der Vertragskommission Jugend zum Ansatz.

Bei der Berechnung der Entgelte im Rahmen der Erst- und Neuverhandlungen von Trägerverträgen für oben genannte Leistungsangebote ist aktuell die Pauschale in Höhe von 5.041 Euro (Stand 2024) anzusetzen. Dieses Verfahren ist ab Gültigkeit des Beschlusses der VK Jug anzuwenden.

Dieses Verfahren begründet keine Neuverhandlung von Trägerverträgen vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit (Tz. 13.2 BRV Jug). Ausnahme dafür bildet die Regelung des Beschlusses Nr. 03/2022<sup>1</sup>.

Die Rahmenleistungsbeschreibung Anlage D.6 zum BRVJug ist innerhalb der Matrix zu den oben genannten Leistungsangeboten redaktionell, durch einen Verweis (Fußnote) auf diesen Beschluss, zu ergänzen.

Nach vier Jahren erfolgt eine gemeinsame Überprüfung der Inhalte der Sachkostenpauschale und der Dynamisierungsregel. In diesem Zuge wird auch geprüft ob begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Anpassung der zu Grunde liegenden Beträge erfordern. Sollte sich im Ergebnis auf der Grundlage von übergreifenden Analysen ergeben, dass die gemeinsam erarbeitete und einheitliche Sachkostenpauschale unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung nicht auskömmlich ist und die Dynamisierungsregel nicht ausreichend greift, wird die Sachkostenpauschale auf Antrag einer der Vertragsparteien binnen eines Jahres überarbeitet.

---

<sup>1</sup> Beschlusstext 03/2022 vom 07.07.2022: Das Land ist jedoch bereit für die betreffenden Trägerverträge, die ab dem 01.07.2022 verhandelt werden, nach einer Einigung über den Inhalt, Form und Verfahren der weiterentwickelten Sachkostenpauschale auf Wunsch des Trägers diese Position in der Entgeltvereinbarung auch innerhalb der Laufzeit des Trägervertrages auf dieser Basis entsprechend neu verhandeln.

# Anlage zum Beschluss Nr. 01/2024 vom 07.03.2024

## Clusterung der Positionen innerhalb der Sachkostenpauschale:

Orientierungsgrößen der einheitlichen Pauschale zur Verwendung im Sinne eines Gesamtbudgets in Verantwortung des Leistungserbringers nach den Maßgaben von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

### Positionen innerhalb der Sachkostenpauschale

<b>760,00 €</b>
-----------------

#### Investitionskosten

Cluster 1	Instandhaltung, -setzung (Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens)	<u>darin:</u>
		Instandhaltung, Instandsetzung, Abschreibung, (wohnwirtschaftlicher Aufwand inkl. Renovierung nach Auszug)

<b>445,00 €</b>
<b>272,00 €</b>

#### Sachkosten

Cluster 2	sächlicher Aufwand, insbesondere in den Gruppenräumen	<u>darin:</u>
		Wirtschaftsbedarf, GWG (Reinigungsmittel, kleinere Anschaffungen)
Cluster 2a	Raumkosten	Raumkosten für das Betreuungs- und Leitungspersonal

<b>730,00 €</b>
-----------------

Cluster 3	Betreuungsaufwand	<u>darin:</u>
		Mittel für die Betreuung des untergebrachten jungen Menschen u.a. für Geburtstage, freizeitpädagogische Angebote (gemeinsame Unternehmungen Reisekostenzuschuss Betreuer)

<b>2.621,00 €</b>
-------------------

Cluster 4	Steuern, Abgaben, Versicherung	<u>darin:</u>
		Kosten für Steuern, Abgaben (Verbandsbeiträge), Versicherungen

Cluster 5	Verwaltungskosten	<u>darin:</u>
		Sachkosten der Geschäftsführung, Miete und Energie für Geschäftsführung, allg. Verwaltungskosten inkl.: Verwaltungspersonal, Wohnungsverwaltung, FIBU & Kosten des Geldverkehrs, Telekommunikation, gesetzl. vorgeschriebene Beauftragte

**4.828,00 €**

**Gesamtpauschale (Preisbasis 2023)**

## Erläuterungen zur Herleitung der Pauschale:

- Hauptansatz: Ausgehend von den Personalkosten für eine Betreuung im Umfang von 12 Std./Wo. wird sich für die Ermittlung der Gesamt-Sachkostenpauschale an einem Verhältnis von 15 % Sachkosten zu 85 % Personalkosten orientiert.
- Die Ermittlung der Personalkosten (Basisgröße) erfolgt nach:

- dem Arbeitgeber-Brutto nach TV-L im Mittelwert in Entgeltgruppe S11b / S12 jeweils Stufe 4/5 bei einem Stellenumfang für eine 12 Std.-Betreuung pro Woche von 0,305 VzÄ
- zzgl. der Kosten für den Leitungsanteil für 0,04 VzÄ gem. aktuell gültiger Beschlüsse der VK Jug sowie Vertretungsmittel und Kosten für Supervision/Fortbildung
- Die sich aus der Pauschale von 4.828 Euro (Stand 2023) ergebenden Orientierungsgrößen für die einzelnen Cluster belaufen sich auf:
  - Cluster 1: 760 Euro (ermittelt aus Ø Raumgröße von 45 m<sup>2</sup> und Zweiter Berechnungsverordnung - II. BV)
  - Cluster 2: 445 Euro zzgl. in Cluster 2a: 272 Euro für Räumlichkeiten für Betreuungs- und Leitungspersonal (ermittelt aus Ø Gewerbemiete und abstrakt angemessener Raumgröße)
  - Cluster 3: 730 Euro
  - Cluster 4 und 5: 2.621 Euro

#### Verfahren zur jährlichen Anpassung der Pauschale:

- Für neu abzuschließende Trägerverträge werden für die Ermittlung der Höhe der Gesamt-Sachkostenpauschale die zum Zeitpunkt eines ersten des Jahres (in der Regel Zeitpunkt der Fortschreibung) gültigen aktuellen Werte des TV-L herangezogen. Diese Werte bilden die Grundlage um im Verhältnis von 85 % Personalkosten zu 15 % Sachkosten (Personalkosten multipliziert mit Faktor 0,18008 zzgl. Betrag aus Cluster 2a) die Gesamt-Sachkostenpauschale zu ermitteln. Sollten zum ersten eines Jahres keine neuen Werte des TV-L vorliegen kommt ersatzweise die Höhe der Fortschreibungsrate der Sachkosten gemäß den Beschlüssen der Vertragskommission Jugend zum Ansatz.